



HESSISCHER LANDTAG

02. 06. 2009

*Dem
Hauptausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes
Drucksache 18/315**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

Als Nr. 4 wird eingefügt:

"4. Dem § 7 wird als neuer Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Rundfunkveranstalter haben ihre Treuhand- und Beteiligungsverhältnisse öffentlich auszuweisen.
Die redaktionelle Unabhängigkeit und die strikte Trennung der publizistischen von der unternehmerischen und politischen Tätigkeit sind durch Redaktionsstatute sicherzustellen."

Begründung:

Auch bei geringfügigen Beteiligungen politischer Parteien an privaten Rundfunkveranstaltern besteht - ähnlich wie bei den Freundeskreisen in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - die Möglichkeit von Absprachen und die Bildung von Interessenverbänden (BVerfGE, 2 BvF 4/03 vom 13. Februar 2008, Absatz 138). Das Bundesverfassungsgericht hat als Kompensation für einen verbleibenden Einfluss von Parteien die Veröffentlichung der Beteiligungsverhältnisse ins Gespräch gebracht (BVerfGE, 2 BvF 4/03 vom 13. Februar 2008, Abs. 136).

Für die Beurteilung eines Programmangebots kann für die Rundfunkteilnehmer von Bedeutung sein, ob und inwieweit eine politische Partei an dem Rundfunkanbieter beteiligt ist. Vielen Rezipienten dürften Beteiligungen allerdings nicht bekannt sein, sodass sie diesen Umstand nicht in die Bewertung des Programmangebots einfließen lassen können (BVerfGE, 2 BvF 4/03 vom 13. Februar 2008, Abs. 137). Auch aus diesem Grund ist eine Veröffentlichung der Beteiligungen angezeigt.

Wiesbaden, 2. Juni 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen